

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGBS)

Stand: 01.01.2024 der this is us GmbH, Uetlibergstrasse 65, 8045 Zürich, Schweiz

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSPARTNER

1.1. Vertragspartner des Mieters im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGBs) ist die this is us GmbH, Uetlibergstrasse 65, 8045 Zürich (im Folgenden: Vermieterin).

1.2. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Vermieterin und dem Mieter gelten neben dem schriftlichen Mietvertrag ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Im Falle von Widersprüchen gelten diese AVM vorrangig.

1.3. Mieter sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer und juristische Personen gemeint.

2. VERTRAGSSCHLUSS

Für den Fall, dass die Vermieterin dem Mieter ein schriftliches Angebot für den Food Container (im Folgenden auch Mietgegenstand genannt) unterbreitet, kommt der Vertrag zu Stande, wenn dieses durch den Mieter – vorzugsweise schriftlich – innerhalb der Befristung angenommen wird und/oder die von der Vermieterin angebotenen Leistungen durch den Mieter in Anspruch genommen werden.

3. LEISTUNGSUMFANG

3.1. Inhalt und Umfang der von der Vermieterin geschuldeten Leistung richten sich nach den im gesonderten Mietvertrag angegebenen Konditionen. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, Leistungen auszuführen, die über die vertraglich geschuldete Leistung hinausgehen. Diese Arbeiten liegen allein in der Verantwortung des Mieters.

3.2. Die Mietdauer beginnt mit dem Tag sowie der Uhrzeit des vertraglich vereinbarten Beginns des Mietverhältnisses und endet, auch bei vorzeitiger Rückgabe des Mietgegenstandes, mit dessen vertraglich vereinbartem Ende. Eine Verlängerung der Mietdauer ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin möglich. Liegt eine solche nicht vor, ist die Vermieterin berechtigt, den ihr aufgrund einer verspäteten Rückgabe entstandenen Schaden (z.B. bei einer in diesem Fall nicht möglichen, jedoch bereits vertraglich vereinbarten Neuvermietung an Dritte) gegenüber dem Mieter geltend zu machen (vgl. dazu Ziffer 13 dieser AGBs). Der Mieter darf den Mietgegenstand nur an dem vertraglich vereinbarten Ort (in der Schweiz) nutzen.

4. PREISE, ZAHLUNG UND FÄLLIGKEIT

4.1. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Reservierung/des Vertragsabschlusses des Food Container im Mietvertrag angegebenen Preise. Alle genannten Preise verstehen sich in Schweizer Franken inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Mehr- oder Sonderleistungen, z.B. das Verbringen des Mietgegenstandes zum Mieter/Übergabeort bzw. das Abholen von dort durch die Vermieterin werden separat berechnet und sind in Verantwortung des Mieters. Eine Sicherheitsleistung ist innerhalb von 5 Werktagen nach Vertragsschluss durch den Mieter per Banküberweisung, und zwar in CHF, zu leisten.

4.2. Die Kosten für den Mietgegenstand werden dem Mieter unverzüglich nach Vertragsabschluss vorläufig in Rechnung gestellt, entweder in Papierform oder elektronisch per E-Mail (sofern der Mieter eine für ihn gültige und von ihm regelmäßig genutzte Email-Adresse zur Verfügung gestellt hat). Eine abschließende Rechnung erfolgt nach Rückgabe des Mietgegenstandes.

4.3. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Leistungen) ist für den vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe im Voraus, d.h. bei Abholung/Übergabe zu leisten. Die eigene Leistungserbringung der Vermieterin ist von einem rechtzeitigen Zahlungseingang abhängig. Sollte es aufgrund einer verspäteten Zahlung des Mieters zu einer Verzögerung in den von

der Vermieterin zu erbringenden Leistungen kommen, so ist die Geltendmachung von Ansprüchen des Mieters gegen die Vermieterin aufgrund der Verzögerung, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, ausgeschlossen.

4.4. Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Mietgegenstandes/Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. bis maximal eine Stunde nach Ablauf der vereinbarten Uhrzeit, wird der bereits geleistete Mietpreis vollständig einbehalten, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin keine oder niedrigere Kosten durch die Nichtabholung entstanden sind.

4.5. Kommt der Mieter nach Rechnungsstellung durch Erhalt einer Mahnung nach Fälligkeit oder ansonsten automatisch mit Ablauf von zwanzig Tagen nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug, so behält es sich die Vermieterin vor, einen Verzugsschaden z.B. Mahngebühren (CHF 50,00), Verzugszinsen geltend zu machen.

5. ÜBERGABE DES MIETGEGENSTANDES, ZUSTAND, EINWEISUNG, SICHERHEITSLISTUNG

5.1. Die Vermieterin stellt dem Mieter den Mietgegenstand an dem vertraglichen vereinbarten Zeitpunkt an dem vertraglich vereinbarten Ort zur Verfügung. Dies ist am vertraglich vereinbarter Übergabe-/Standort.

5.2. Der Mieter muss bei Übergabe/Abholung des Food Container einen Personalausweis oder Reisepass, eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, in der Schweiz gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Erscheint für den Mieter ein Vertreter, hat dieser neben den vorgenannten Ausweisdokumenten des Mieters auch seine eigenen Ausweisdokumente neben einer schriftlichen Vollmacht des Vertretenen vorzulegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Food Container diese Dokumente nicht vorlegen, wird die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5.3. Der Food Container darf nur vom Mieter bzw. – bei Firmenkunden – von der im Mietvertrag angegebenen Person bzw. den im Mietvertrag angegebenen Personen geführt werden.

5.4. Das mit dem Mietgegenstand zur Verfügung gestellte Zubehör darf nur zu dem Zweck „Zubereiten von Speisen und Getränken“ verwendet werden.

5.5. Bei Übergabe des Food Container erfolgt eine Einweisung zur Nutzung des Mietgegenstandes sowie des Zubehörs. An dieser müssen für den Mieter die Personen teilnehmen, die den Food Container managen sowie das Zubehör während der Vertragsdauer nutzen werden.

5.6. Während der Nutzung des Zubehörs des Mietgegenstandes, ist es den Verantwortlichen sowie den jeweils mit der Nutzung befassten Personen untersagt, alkoholische Getränke und/oder sonstige berauschende Mittel (z.B. Drogen und/oder Medikamente) zu sich zu nehmen, wenn sie dadurch nicht in der Lage sind, den Food Container sowie das Zubehör sicher zu nutzen.

5.7. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zusätzlich zum Mietpreis eine Kautionsleistung zu leisten. Die Höhe der Kautionsleistung wird durch den gesonderten Mietvertrag vereinbart, beträgt jedoch üblicherweise eine Summe in Höhe von CHF 800,00. Die Vermieterin kann ihren Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

5.8. Besondere Aufwendungen wie z.B. Gebühren für ein Messegelände sowie außergebührliche Aufwendungen für Transport oder Lagerung trägt der Mieter. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen oder Parkausweise sind vom Mieter auf dessen Kosten zu beschaffen – sind vom Mieter bis zur jeweiligen Abnahmestelle auf dessen Kosten zu organisieren.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

6.1. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist für beide Vertragspartner möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist ergebnislos verstrichen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

6.2. Tritt der Mieter nach Vertragsunterzeichnung ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurück, ist die Vermieterin berechtigt, Stornogebühren gemäß der folgenden Staffelung zu erheben, sofern der Rücktritt nicht schuldhaft von der Vermieterin verursacht worden ist, wobei das Datum des Zuganges der Rücktrittserklärung bei der Vermieterin ausschlaggebend ist:

- a. bis 20 Tage vor Beginn der Miete 50% des vereinbarten Mietpreises
- b. bis 14 Tage vor Beginn der Miete 80% des vereinbarten Mietpreises
- c. bis 6 Tage vor Beginn der Miete 100% des vereinbarten Mietpreises
- d. Auftragsgemäß für den Mietzeitraum mit Dritten abgeschlossene Verträge (wie etwa Standgebühren, Mietgeschirr und Dekorationsartikel) werden nach deren jeweiligen Rücktrittsbedingungen behandelt. Der Mieter übernimmt alle diesbezüglich entstehenden Stornokosten. Dem Mieter bleibt der Nachweis, dass seitens der Vermieterin höhere Aufwendungen erspart wurden, unbenommen. Der Vermieterin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Der Rücktritt von einem gültigen Vertrag durch den Mieter muss schriftlich erfolgen und wird von der Vermieterin rückbestätigt.

6.3. Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a. das Festhalten am Vertrag aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände (z.B. höhere Gewalt oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse,) nicht möglich oder zumutbar ist oder die Durchführung des Vertrages das Ansehen von der Vermieterin in der Öffentlichkeit gefährden könnte. In diesen Fällen ist der Anspruch des Mieters auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- b. wenn vereinbarte Vorauszahlungen nicht rechtzeitig eingehen. Der Mieter ist bei Nichterbringung der Leistung aus diesem Grund nicht von der Zahlungspflicht befreit.

7. VERSICHERUNG

7.1. Die Selbstbeteiligung des Mieters im Falle eines Schadensfalles beträgt entsprechend der Vereinbarungen aus dem schriftlichen Mietvertrag CHF 2.000,00.

7.2. Der Versicherungsschutz für den gemieteten Food Container sowie das Zubehör/den Kochbereich erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden von 25 Mio. CHF. Im Falle eines Personenschadens ist die maximale Deckungssumme pro Person auf 15 Mio. CHF und ausschließlich auf die Schweiz beschränkt.

8. PFLICHTEN DES MIETERS

8.1. Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, alle notwendigen öffentlichen und privaten Genehmigungen sowie Gebühren für die Montage, den Anschluss und den Betrieb des Mietgegenstandes zu beschaffen. Soweit er hierfür Personal benötigt, hat er dieses eigenständig zu beauftragen und sämtliche hierfür anfallenden Kosten und sozialversicherungspflichtigen Abgaben selber zu tragen. Etwaige zusätzliche anfallende Gebühren, hat der Mieter zu tragen.

Etwaige zeitliche Verzögerungen für den Fall, dass die erforderlichen Genehmigungen/Beberechtigungen nicht erteilt werden, gehen zu Lasten des Mieters und schließen sämtliche durch die Verzögerung oder eine mögliche Nicht-Erteilung der Berechtigung begründete Ansprüche des Mieters gegen die Vermieterin aus.

8.2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur in der vertraglich vereinbarten Art zu nutzen, insbesondere

- a. den Mietgegenstand insgesamt (also den Food Container sowie das Zubehör/den Kochbereich) schonend und fachgerecht zu behandeln,
- b. vor Antritt und vor jeder Nutzung des Zubehörs selbständig zu prüfen, ob sich der Food

Container bzw. der Mietgegenstand in einem sicheren Zustand befindet zu überprüfen und auf sicherheitsgefährdende Beschädigungen hin zu untersuchen,

- d. alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sowie die Betriebsanleitung zu beachten, insbesondere den vorgeschriebenen sowie die ordnungsgemäße Nutzung des Zubehörs des Mietgegenstandes zu wahren,
- e. die Einrichtung ordnungsgemäß zu sichern und vor jedem Standortwechsel zu prüfen, ob die im Mietgegenstand enthaltenen Gegenstände ordnungsgemäß gesichert sind und ein Verrutschen ausgeschlossen werden kann.
- f. den Mietgegenstand, solange er nicht genutzt und verlassen wird, ordnungsgemäß in allen Teilen verschlossen zu halten, für Unbefugte unzugänglich zu verwahren.
- g. im Rahmen der Nutzung des Mietgegenstandes sowie des Zubehörs, insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und Deklarationspflicht zu beachten sowie
- h. die lebensmittelrechtlichen Hygienevorschriften einzuhalten. Der Food Container der Vermieterin ist absolut eine Nichtraucherzone.

8.3. Dem Mieter untersagt sind insbesondere:

- a. Verschiebung sowie die Nutzung des Mietgegenstandes sowie des Zubehörs unter Alkoholeinfluss, dessen Maß dem Grunde nach geeignet ist, die Fahrtüchtigkeit des Fahrers bzw. die gefahrlose Nutzung des Zubehörs des Mietgegenstandes zu beeinträchtigen.
- b. die nicht vorher von der Vermieterin schriftlich gestattete Weitervermietung und/oder Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte;
- d. die Überlassung an Fahrer, die über keine für das Führen des Fahrzeugs gültige Fahrerlaubnis verfügen oder die Überlassung der Nutzung des Zubehörs des Mietgegenstandes, vor allem des Kochbereiches an Minderjährige;
- e. die Benutzung des Mietgegenstandes als Werbeträger oder -mittel für politische Parteien/Gruppierungen und/oder zur Darstellung von politischen Aussagen jeder Art auf öffentlichen Veranstaltungen oder Versammlungen ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der Vermieterin hierzu eingeholt zu haben;
- f. die sonstige zweckentfremdende Nutzung des Fahrzeugs
- g. die Nutzung des Mietgegenstandes zur Begehung von Straftaten.

8.4. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern berechtigen die Vermieterin zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der der Vermieterin auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern entsteht, bleibt unberührt.

8.5. Nach jedem Unfall (gleich ob verschuldet bzw. unverschuldet und auch ohne Mitwirkung Dritter), Diebstahl, Brand oder sonstigen Schaden mit dem Mietgegenstand, selbst wenn letzterer nur gering ist, ist der Mieter und/oder Fahrer verpflichtet:

- a. die Vermieterin unverzüglich schriftlich (vorab telefonisch) zu verständigen und dabei die weitere Verwendung des beschädigten Mietgegenstandes abzustimmen.
- b. unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Lehnt die Polizei eine Unfallaufnahme ab, hat der Mieter hierüber eine schriftliche Bestätigung der Polizei zu verlangen und nach deren Erhalt unverzüglich der Vermieterin vorzulegen.
- c. alle im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufklärung des Schadenereignisses und der Beweissicherung dienlich und förderlich sind, insbesondere die Fragen der Vermieterin zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und zeitnah zu beantworten.

9. MÄNGELANSPRÜCHE (BEI ÜBERGABE UND WÄHREND DER MIETDAUER)

9.1. Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2. Der Mieter hat den Mietgegenstand sowie das dazugehörige Zubehör sowie bei Anwendung der üblichen Sorgfalt erkennbare Schäden außen und innen unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen. Gegebenenfalls ist die Sache auch einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder Funktionsprüfung ein Mangel, ist die Vermieterin unverzüglich Anzeige zu machen. Der Mieter hat die Sache mit der Sorgfalt zu behandeln. Unterbleibt die Anzeige, so ist jegliche Mängelhaftung für die Sache ausgeschlossen. Die Beschaffenheit der Sache gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge unterbleibt.

9.3. Stellt der Mieter einen Zustand am Mietgegenstand oder Zubehör fest, welcher dessen Verkehrssicherheit und Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt, so hat er unverzüglich die Vermieterin zu unterrichten und von einer Inbetriebnahme abzusehen. Dabei hat er den Mangel so detailliert wie möglich schriftlich (vorab mündlich) zu beschreiben.

9.4. Die Pflichten des Mieters im Falle des Vorliegens von Mängeln bzw. im Rahmen von erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen, Reparaturen, Meldepflichten sowie einer Minderung sind im Rahmen des Mietvertrages geregelt; anderenfalls finden die Regelungen dieser AGBs Anwendung.

10. HAFTUNG DES MIETERS

10.1 Für Beschädigungen, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Mieters verursacht werden, haftet der Mieter. Die Kosten daraus sind der Vermieterin voll zu ersetzen. Bei Beschädigung oder Diebstahl des verwendeten Zubehörs wird dies dem Mieter zur Gänze in Rechnung gestellt.

10.2. Der Mieter haftet, wenn ein Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig und/oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Vereinbarungen aus dem Mietverhältnis oder dieser AGBs, verursacht worden ist. Werden in diesem Fall durch Dritte Ansprüche geltend gemacht, hat der Mieter die Vermieterin von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden aufgrund eines Mangels am Mietgegenstand und/oder Zubehör verursacht worden ist.

10.3. Bei Schäden am Food Container und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den gesetzlichen Haftungsregeln.

- a. Schäden aufgrund ungenügend gesicherter Ladung,
- b. Schäden aufgrund fehlerhafter Bedienung und/oder Überbeanspruchung des Mietgegenstandes sowie des Zubehörs
- c. Schäden durch oder der Verlust von Schlüsseln oder Zubehör
- d. Transportschäden

10.4. Der Mieter haftet auch bei vereinbarter Haftungsbeschränkung unbeschränkt für sämtliche während der Dauer der Mietzeit begangenen Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte (z.B. Erfüllungsgehilfen), denen der Mieter den Food Container überlässt, verursachen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von CHF 85,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

11. HAFTUNG DER VERMIETERIN

11.1. Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Mieters aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der Vermieterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflichten haftet die Vermieterin nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Mieters aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.2. Absatz 1 gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von der Vermieterin, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

11.3. Die Haftung für indirekte- oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbrechung, Ansprüche Dritter sowie für Mängelfolgeschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen.

11.4. Die von der Vermieterin vertraglich geschuldeten Leistungen funktionieren zum Teil mit Hilfe von externen, d.h. nicht von der Vermieterin beeinflussbaren Leistungen. Die Vermieterin haftet nicht für einen Schaden, der infolge einer Störung einer solchen Leistung entsteht.

11.5. Die Vermieterin haftet – unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften – nur für einen nachweisbaren adäquat ursächlichen Schaden.

11.6. Die Vermieterin ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, welche der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen hat. Insoweit haftet sie ebenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12. RÜCKGABE DES MIETGEGENSTANDES, ANSPRÜCHE DER VERMIETERIN BEI VERSPÄTETER/MANGELHAFTER RÜCKGABE

12.1. Rückgabeort und Rückgabezeitpunkt Der Mietgegenstand sowie das dazugehörige Zubehör sind zu dem im Vertrag vorgesehenen Datum am dort vereinbarten Ort im vertragsgemäßen Zustand, mithin sowie zu Vertragsbeginn, wenn nicht der Rückgabetermin vor dessen Ablauf schriftlich durch Vereinbarung mit der Vermieterin verlängert wurde. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Eine darüberhinausgehende unberechtigte Verlängerung des Gebrauchs an dem Mietgegenstand hat keine Verlängerung des Mietvertrages zur Folge. Eine Rückgabe des Mietgegenstandes liegt erst dann vor, wenn die Vermieterin den Besitz des Food Container und der Schlüssel erlangt hat, es sei denn dem Mieter ist die Rückgabe unmöglich geworden (z. B. bei Diebstahl). Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner. Das für den Mietzeitraum übergebende wie z.B. Zubehör Leihwaren, Geschirr, Gläser und Ausstattungen etc. sind vom Mieter mit Vertragsende entweder gespült, sauber und sortiert zurückzugeben oder bei Vereinbarung einer Reinigungsgebühr zumindest vorgereinigt ohne Speisen- und Getränkereste zurückzugeben. Die Reinigungskosten für nicht vertragsgemäß zurückgegebene Leihgegenstände trägt der Mieter gemäß dem von der Vermieterin dafür erbrachten Aufwand. Die Rücknahme erfolgt zunächst unter Vorbehalt. Exakte Bruch und Fehlmengen können erst nach erfolgtem Reinigungsprozess ermittelt werden. Fehlmengen, Bruch und beschädigte Leihwaren werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet, erforderliche Reparaturen an dem Zubehör entsprechend nach Aufwand.

12.2. Verspätete Rückgabe gibt der Mieter den Food Container oder den Schlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere wenn es dadurch zu einer Verzögerung mit einem nachfolgenden Mietverhältnis mit einem Dritten kommt und dieser gegenüber der Vermieterin An-

sprüche wegen Nichterfüllung bzw. Nicht-Rechtzeitiger-Erfüllung geltend macht, ist nicht ausgeschlossen.

12.3. Mangelhafte Rückgabe Für den Fall, dass der Mieter das Fahrzeug mit einem schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) verursachten Mangel, also in einem über die ordnungsgemäße Abnutzung hinausgehenden Zustand, zurückgibt und/oder für den Fall, dass der Mieter einen Mangel vorher nicht ordnungsgemäß angezeigt hat, behält es sich die Vermieterin vor, einen hieraus entstandenen, insbesondere aufgrund der Nichterfüllung bzw. Nicht-Rechtzeitigen-Erfüllung von einem nachfolgenden mit einem Dritten eingegangenen Vertragsverhältnisses entstehenden Schaden gegenüber dem Mieter geltend zu machen. Bei übermäßiger Verschmutzung des Food Container, die eine Sonderreinigung des Food Container erfordert, oder wenn der Food Container mit Geruchsbeeinträchtigung (z.B. aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot des Nichtrauchens) zurückgegeben wird, leistet der Mieter der Vermieterin für die Beseitigung dieses Zustandes Schadensersatz. Die hierfür anfallenden Kosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Pauschale in Höhe von CHF 750,00 berechnet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, insbesondere, wenn es dadurch zu einer Verzögerung mit einem nachfolgenden Mietverhältnis mit einem Dritten kommt.

12.4. Übergabeprotokoll Bei der Rückgabe haben der Mieter zusammen mit der Vermieterin oder einer von der Vermieterin ermächtigten Person für die Erstellung eines Rückgabeprotokolls und die Feststellung bei Anwendung der üblichen Sorgfalt etwaig erkennbarer Schäden Sorge zu tragen.

13. AUSSERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT

13.1 Sowohl der Mieter als auch die Vermieterin können den gesondert abgeschlossenen Mietvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Vermieterin gilt insbesondere a. eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, insbesondere bei bereits erfolgter Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. sofern ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt worden ist, vorliegt, auch nur vorübergehendes Verbringen des Fahrzeugs ins Ausland, oder c. eine verbotene Nutzung des Fahrzeugs, ein grob unsachgemäßer und/oder unrechtmäßiger Gebrauch des Food Container bzw. des Zubehörs, oder e. ein vom Mieter und/oder Betreiber schuldhaft verursachter, erheblicher Schaden am Food Container bzw. Zubehör, oder f. wenn der Mieter - mit der Entrichtung der fälligen Miete vollständig oder in einem nicht unerheblichen Umfang mindestens 7 Tage in Verzug ist, oder - mit der Entrichtung der nach Mietbeginn oder bei Mietvertragsverlängerung fällig gewordenen Sicherheitsleistung vollständig oder in einem nicht unerheblichen Umfang mindestens 3 Tage in Verzug ist, oder - auf ein unter angemessener Fristsetzung und Angabe von Gründen erfolgtes und berechtigtes Verlangen der Vermieterin dieser trotz Zumutbarkeit nicht die Möglichkeit zur Besichtigung des Fahrzeugs einräumt, oder g. wenn der Mieter und/oder dessen Erfüllungsgehilfe: - bewusst falsche oder erheblich unvollständige Angaben zur eigenen Person oder der des Mieters gemacht hat, oder - einen am Food Container entstandenen Schaden widerrechtlich verbirgt oder zu verbergen versucht hat.

14. HÖHERE GEWALT

Leistungshindernisse, die durch höhere Gewalt oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse verursacht werden, welche keine der Parteien zu vertreten hat, berechtigen jede Vertragspartei, die von ihr geschuldete Leistung aus diesem Vertrag für die Dauer der Behinderung so lange hinauszuschieben, wie die Unmöglichkeit der Erfüllung aufgrund dieser Situation andauert, vorausgesetzt, dass einer Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach Eintreten der höheren Gewalt hierüber Mitteilung der anderen Vertragspartei zugeht. Dies gilt nicht für nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis geschuldete Zahlungen

15. DATENSCHUTZ/GEHEIMHALTUNG

Die Vermieterin verpflichtet ihre Mitarbeiter, die Bestimmung des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

16. GERICHTSSTAND

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 253 ff OR). Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Schweizer Obligationen Recht.

17.2. Als Vertragssprache steht ausschließlich Deutsch zur Verfügung.

17.3. Änderungen und/oder Ergänzungen des Mietvertrags, der Antragsannahme und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben schriftlich zu erfolgen.

17.4. Sofern es sich beim Mieter um Privatpersonen, eine juristische Person, oder um einen Verein handelt, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Mieter und Vermieterin in Zürich Schweiz.